

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 18 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.05.2022	Jahrgang 2022
-----------------	-----------------------------------------	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
29.04.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	484
05.05.2022	Stadt Lüdenscheid	Verordnung vom 05.05.2022 zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.04.2022 über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, 08.05.2022	485



## Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die  
Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Menden (Sauerland) gehört zum Wahlkreis 122, Märkischer Kreis II und ist in 34 Wahlbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Im Wahlbezirke 052 (Gemeinschaftsgrundschule Platte-Heide 3, Malvenweg 2, 58708 Menden) wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies gilt der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler/Jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung
  - b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass

- er/sie im linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder
- auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass
- er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder
- auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Ein Wähler, der das Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Für die Gemeinde werden 12 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 14:00 Uhr im Städtischen Gymnasium an der Hönne Menden, Walramstraße 2 - 6, 58706 Menden (Sauerland) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden, den 29.04.2022

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Stadt  
Lüdenscheid

### **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

#### **Verordnung vom 05.05.2022 zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.04.2022 über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, 08.05.2022**

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde am 04.05.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung**

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.04.2022 über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag, 08.05.2022 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 05.05.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.